



# Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Regierung des Kantons Graubünden**, vertreten durch den  
Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
(Auftraggeberin)

und

der **Graubündner Zahnärztesgesellschaft (GZG)**, Quaderstrasse 22,  
7001 Chur, handelnd durch Dr. med. dent. Luca Golland, Präsident, und Dr. med. dent.  
Vanessa Schegg, Schulzahnpflegeverantwortliche,  
(Auftragnehmerin)

**betreffend**

Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den  
Kindergärten und Schulen des Kantons Graubünden

## **1. Gegenstand**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung umschreibt die von der Graubündner Zahnärztesgesellschaft (GZG und nachfolgend Auftragnehmerin) im Bereich der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Primarschulen des Kantons Graubünden (inklusive altersgemässe Kleinklassen und Sonderschulen) zu erbringenden Leistungen sowie deren Entschädigung durch den Kanton Graubünden (nachfolgend Auftraggeberin).

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Massgebend für die Regelung der Leistungen und Entschädigung der Graubündner Zahnärztesgesellschaft für Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und in den Schulen des Kantons Graubünden mit Ausnahme der Stadt Chur ist Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3. Juli 2007 (BR 421.850).

## **3. Leistungen der Auftragnehmerin**

### **3.1. Graubündner Zahnärztesgesellschaft (GZG)**

Im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung erbringt die Graubündner Zahnärztesgesellschaft als Auftragnehmerin die nachfolgenden Leistungen:

- Sicherstellen von flächendeckenden Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Schulen des Kantons Graubünden (ausgenommen das Gemeindegebiet der Stadt Chur) gemäss der Verordnung über die Schulzahnpflege;
- Rekrutierung von Instruktorinnen beziehungsweise Instruktoren;
- Sicherstellen der adäquaten und professionellen Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instruktoren, u.a. durch Rekrutierung von geeigneten Referentinnen und Referenten für Fachvorträge oder durch Workshops in Bezug auf die aktualisierten Bereiche wie z.B. dem Lehrplan 21;
- Beschaffung von geeignetem Material für die Instruktorinnen und Instruktoren (z.B. Handpuppen, Spiele, Demo Zahnbürsten/Modelle etc.);
- Erstellen oder Verwenden von geeignetem – u.a. an die Sprachkompetenz der Adressaten angepasstem – Informationsmaterial zur Erhaltung der Mundgesundheit zuhanden der erziehungsberechtigten Personen;
- Fachliche Aufsicht über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Schulen;

- Wahrnehmung und Koordination der Kommunikation mit den Gemeinden und insbesondere mit der Stadt Chur;
- Auf- und Ausbau des internen Bereichs der Schulzahnpflege (z.B. Homepage SSO);
- Erarbeitung und Umsetzung der Fluorid-Strategie;
- Ausbau der Präsenz auf Social Media (Instagram, Facebook, LinkedIn);
- Führen einer Buchhaltung und Erstellen von Jahresrechnungen;
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention und Nutzung von Synergien zu den Programmen der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention (Nutzen von didaktischem Material, Z' Nüni-Flyer, gemeinsame Fortbildungen etc.).

### **3.2. Koordinatorin**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Schulzahnpflege bezeichnen die Trägerschaften in der Regel für jeden Kindergarten und für jedes Schulhaus eine für die Koordination der Schulzahnpflege zuständige Person.

Die Auftragnehmerin bezeichnet ihrerseits eine Koordinatorin für die Schulzahnpflege. Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass ihre Koordinatorin die folgenden Leistungen erbringt:

- Koordination und Überwachung des Einsatzes der Instruktorinnen und Instruktoren;
- Hospitation der Instruktorinnen und Instruktoren;
- Einführung und Schulungen der Instruktorinnen und Instruktoren für ein digitales Abrechnungssystem;
- Anpassung der Schullektionen an veränderte Vorgaben wie diejenigen des Lehrplans 21;
- Erstellen des jährlichen Budgets für die Schulzahnpflege;
- Kontrolle der monatlichen Spesen- und Lohnabrechnungen der Instruktorinnen und Instruktoren sowie Auslösung von Zahlungen;
- Erstellen des Jahresberichts zuhanden des Gesundheitsamts (vgl. Ziff. 3.4).

### **3.3. Instruktorin und Instruktor**

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Schulzahnpflege bezeichnet die GZG für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit notwendige Anzahl Instruktorinnen und Instruktoren und sorgt für eine adäquate Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen beziehungsweise Instruktoren.

Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die Instruktorinnen und Instruktoren folgende Leistungen erbringen:

- Erstellen der Lektionenpläne für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit und Abstimmung dieser Pläne mit den lokalen Koordinatorinnen oder Koordintoren;
- Durchführung von zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Klassen des Kindergartens und der Primarschule (inklusive altersgemässe Kleinklassen und Sonderschulen);
- Durchführung von Zahnbürstübungen und Instruierung der Kinder sowie Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnputztechnik;
- Aufklärung der erziehungsberechtigten Personen über zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit.

### **3.4. Berichterstattung**

Die Auftragnehmerin stellt dem Gesundheitsamt bis spätestens Ende August einen Jahresbericht über das vorangegangene Schuljahr mit mindestens folgenden Angaben zu:

- Liste der in den Regionen eingesetzten Instruktorinnen oder Instruktoren und Angaben zu deren Qualifikation;
- Bericht zur Anzahl der besuchten Klassen, instruierten Kinder und Schülerinnen und Schülern sowie Anzahl der durchgeführten Lektionen nach Regionen und insgesamt;
- Liste der Kindergartenklassen und Schulklassen, welche die Zahnbürstübungen und/oder die Zusammenarbeit verweigert oder erschwert haben;
- Art der Information der erziehungsberechtigten Personen (z.B. Flyer, Informationsveranstaltungen etc.);
- Jahresrechnung des vergangenen Betriebsjahres.

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin frühzeitig über auftretende Schwierigkeiten, welche eine geordnete Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in fachlicher, organisatorischer oder finanzieller Hinsicht beeinträchtigen können. Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Auskünfte einfordern.

## **4. Leistungen der Auftraggeberin**

### **4.1. Entschädigung**

Die Auftraggeberin entschädigt die Auftragnehmerin mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 170 000 Franken. Damit werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 3 der vorliegenden Leistungsvereinbarung abgegolten. Bei ausbleibender oder ungenügender Erbringung der Leistungen gemäss Ziffer 3 der vorliegenden Leistungsvereinbarung, wird der jährliche Pauschalbetrag anteilmässig gekürzt.

Vorbehalten bleibt die Festlegung des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat im Rahmen der jährlichen Budgetberatung. Bei Beitragskürzungen vereinbaren die zuständigen Vertretungen der unterzeichnenden Parteien, welche Leistungen nicht mehr wahrgenommen oder reduziert werden.

Der Pauschalbetrag bezieht sich auf die Schülerzahl und Angebote des Schuljahres 2022/23. Der Pauschalbetrag kann alle fünf Jahre überprüft und angepasst werden, erstmals auf das Schuljahr 2028/29.

Die Auszahlung des jährlichen Pauschalbetrags erfolgt jeweils per 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr.

### **4.2. Übrige Leistungen**

Die Auftraggeberin erbringt im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die nachfolgenden Leistungen:

- Übersetzung von relevanten Dokumenten in die italienische und romanische Sprache, soweit es die Auslastung des kantonalen Übersetzungsdiensts erlaubt;
- Kommunikation von relevanten Informationen zur Schulzahnpflege für die Gemeinden und die Bevölkerung über die Webseite des Gesundheitsamts [www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch);
- Nach Möglichkeit Zur-Verfügung-Stellen von fachlicher Unterstützung durch die Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention für die Arbeit der Instruktorinnen und Instrukturen in den Kindergärten und in den Schulen (z.B. didaktische Materialien, Informationen zur gesunden Ernährung etc.).

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1. Bisherige Vereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung des Kantons Graubünden mit der GZG vom 21. Mai/4. Juni 2014.

### **5.2. Kündigung**

Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Schuljahres, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

### **5.3. Streitschlichtung und Gerichtsstand**

Allfällige sich aus der Auftragserfüllung der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Differenzen oder Streitigkeiten zwischen den Parteien sind einvernehmlich zu bereinigen.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Zur Beurteilung von allfälligen Streitfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Chur) zuständig.

### **5.4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in der vorliegenden Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien ersetzen diesfalls die geltende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglichen Vertragswillen möglichst nahekommt. Dieselbe Regelung findet auch auf allfällige Vertragslücken Anwendung.

### **5.5. Exemplare**

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je ein Original geht zuhanden der Vertragsparteien und der Standeskanzlei.

Die Parteien:

Chur, den 28.05.2023

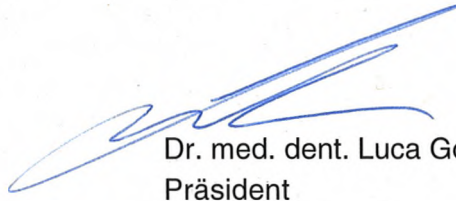
Chur, den 29.6.23.....

**Für den Kanton Graubünden:**

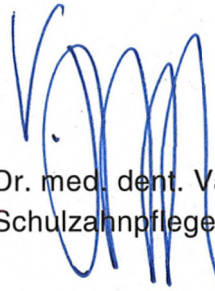
**Für die Graubündner Zahnärztesgesellschaft:**



Peter Peyer  
Vorsteher Departement für Justiz,  
Sicherheit und Gesundheit



Dr. med. dent. Luca Golland  
Präsident



Dr. med. dent. Vanessa Schegg  
Schulzahnpflegeverantwortliche